

# **Stiftung Scobag 3a Direktinvest**

## **Gebührenreglement**

**gültig ab 1. Dezember 2014**

**Art. 1: Zweck**

Dieses Reglement regelt die Gebühren, welche die Stiftung für die Vermögensverwaltung und die Administration erhebt.

**Art. 2: Vermögensverwaltung und Depotführung**

Die Gebühren für Vermögensverwaltung und Depotführung betragen zusammen 0.60% (All-in-Fee) des Anlagevermögens.

**Art. 3: Stiftungsadministration**

Die Stiftung verrechnet 0.30% des Anlagevermögens für die Stiftungsadministration. Diese beinhaltet u.a. folgende Auslagen:

- Geschäftsführung
- Gebühren bei der Zahlungsabwicklung
- Gebühren der Aufsichtsbehörde
- Erstellen des Jahresberichts
- Honorar der Revisionsstelle

**Art. 4: Ausserordentliche Gebühren**

1. Die Stiftung behält sich vor, für ausserordentliche Aufwände folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen:
  - Vorbezug für Wohneigentum: 350 CHF
  - Verpfändung für Wohneigentum: 150 CHF
  - Überweisung des Vorsorgeguthabens in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder an eine andere anerkannte Vorsorgeform (3. Säule a): 100 CHF
  - Von externen Stellen belastete Gebühren, die im Zusammenhang mit einem vom Vorsorgenehmer erteilten Auftrag stehen, werden dem Vorsorgenehmer weiter belastet.
2. Ausserordentliche Aufwände, die in Abs. 1 nicht erwähnt sind, werden dem Vorsorgenehmer verursachergerecht belastet.

**Art. 5: Reglementsänderungen**

Die Stiftung ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

**Art. 6: Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.